

Die erste Frage gilt es betrifft die  
Königsurkunden zu den nur als in der Formelbuchsammlung  
zum auf uns gekommenen Mittheilung von Urkunden.  
Wenden wir uns jetzt der Anlage der Kaiserlichen Regesten  
in die Placita aufzuheben, so bedeutet dies den Ab-  
druck von über 100 in Zimmers Formelae-Ausgabe  
bereits enthaltenen Urkunden, deren sehr geringer  
Theil, wie nicht weiterbringen werden soll, allerdings  
denn besteht, daß wir die Entwicklung der Placita-  
urkunden mit Ausweisung der Königsplacita  
bis zum 9. Jh. fast nur auf diese Formelae beschrän-  
ken mußte nicht trotzdem bestimmt gegen den Hin-  
druck der Urkunden. Die Formelae-Ausgabe bedeutet  
bisher bereits die für die Kenntnis der fränkischen Gerichts-  
urkunde gewichtige Publikation, die sich als ge-  
zielte Ausgabe der eigentlichen Gerichtsurkunden  
erweist, aber nicht weiter werden soll. Auf editi-  
onstechnisch kann die bringt die Wahrung der inhaltlichen  
Formelae mit der bestimmt darüber Urkunden nur ge-  
richteten mit sich. Daß aber nicht als nur möglich,  
in eigener der Placita-Ausgabe beigefügter Tabella-  
rischer Zusammenstellung auf alle einflussreichen Urkunden  
der Formelae-Bände zu verweisen.

Die zweite Frage gilt es den in der DD. Urkunden bereits  
abgedruckten Königsplacita. Hier ist wohl klar,  
daß in einer Ausgabe der fränkischen Gerichtsurkunden  
den davon gesammelten Art nicht fehlen, was etwa  
unvollständig aufgenommen sein darf. Das letztere  
wird zur Inconsequenz führen, daß die Placita der  
Merovinger, abgedruckt werden, aber nicht die der  
Karolinger, die aber in die DD. nicht aufgenommen  
sind der Landmannszeit Pippins, aber nicht die aus  
einer Königszeit, die Pippins von Aquitanien  
war Karls d. Kahlen aber nicht die Karl d. Gr.  
Zudem handelt es sich hier um verhältnismäßig wenige  
Urkunden (für Pippin und Karl d. Gr. 10 Urk.; ferner  
nicht die fast der Königsplacita wohl bedient ab.)